

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 31.08.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe
und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Niedersächsisches Gesetz
über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen
für die praktische Ausbildung
(NSchGesG)****§ 1**

Regelungsgegenstand

(1) Dieses Gesetz regelt die staatliche Anerkennung von Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die in Niedersachsen ausbilden

1. zur Diätassistentin und zum Diätassistenten,
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
3. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger,
4. zur Hebamme und zum Entbindungspfleger,
5. zur Logopädin und zum Logopäden,
6. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister,
7. zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter,
8. zur Orthoptistin und zum Orthoptisten,
9. zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten,
10. zur Podologin und zum Podologen oder
11. zur technischen Assistentin in der Medizin und zum technischen Assistenten in der Medizin, und die Aufsicht über diese Schulen.

(2) Dieses Gesetz regelt zudem Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die praktische Ausbildung zu den in Absatz 1 genannten Berufen durchgeführt wird, und die Aufsicht über diese Einrichtungen.

§ 2

Staatliche Anerkennung

(1) Eine Schule im Sinne dieses Gesetzes bildet nur zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe aus und darf nur mit staatlicher Anerkennung betrieben werden.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die staatliche Anerkennung, wenn

1. die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung erfüllt sind,
2. die für die Ausbildung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht,
3. eine Person mit der erforderlichen Qualifikation für die Leitung der Schule zur Verfügung steht,
4. Lehrkräfte mit der erforderlichen Qualifikation in ausreichender Zahl für den Unterricht zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung inhaltlich und organisatorisch auf der Grundlage eines Konzeptes, das dem jeweiligen Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse entspricht, ausgestaltet ist,

6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorhanden sind und
7. die praktische Ausbildung durch eine Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen, sichergestellt ist.

(3) Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 durch Verordnung zu regeln.

§ 3

Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung, Zulassung

(1) ¹Eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist für eine Kooperation mit einer Schule geeignet, wenn

1. die Anforderungen an die Einrichtung des Gesundheitswesens nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung erfüllt sind,
2. eine angemessene Erreichbarkeit der Schule vorhanden ist,
3. die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht,
4. die für das Erreichen des Ausbildungsziels der praktischen Ausbildung erforderlichen Behandlungen, Einsätze und sonstigen Maßnahmen im erforderlichen Umfang stattfinden,
5. Anleiterinnen und Anleiter mit der erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Qualifikation in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und
6. die Anwesenheit von Anleiterinnen und Anleitern im erforderlichen Umfang sichergestellt ist.

²Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Anforderungen nach Satz 1 durch Verordnung zu regeln.

(2) Ist in Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung vorgesehen, dass die praktische Ausbildung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens durchgeführt wird, die zur Ausbildung oder Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist oder über eine Genehmigung zur Durchführung der praktischen Ausbildung oder eine sonstige Zulassung verfügt, so ist die Ermächtigung, Genehmigung oder sonstige Zulassung von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 4

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen

(1) ¹Die staatliche Anerkennung nach § 2 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren und die Voraussetzungen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. ²Im Übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) unberührt.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung nach § 2 ist zu widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr erfüllt sind und die Voraussetzungen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden. ²Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(3) ¹Die staatliche Anerkennung nach § 2 erlischt, wenn der Schulbetrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der staatlichen Anerkennung aufgenommen wird oder wenn die Schule länger als ein Jahr lang nicht betrieben wird. ²In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Fristen nach Satz 1 auf Antrag verlängern.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf eine Zulassung einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Aufsicht

(1) ¹Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu gewährleisten. ²Sie darf insbesondere die Schulen und die Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, besichtigen, Berichte und Nachweise fordern und die Beseitigung von Missständen verlangen. ³Zudem darf sie Einblick in den Unterrichtsbetrieb der Schulen nehmen.

(2) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Absatz 1 eingeschränkt.

§ 6

Erhebungen

¹Für Zwecke der Schulverwaltung und der Aufsicht kann die zuständige Behörde schulbezogene statistische Erhebungen durchführen. ²Die Leiterin oder der Leiter der Schule ist verpflichtet, an den Erhebungen mitzuwirken. ³Das für die berufliche Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Pflicht zur Mitwirkung, den Kreis der zu Befragenden, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt sowie bei Erhebungen, die regelmäßig wiederholt werden sollen, den zeitlichen Abstand dieser Wiederholungen zu regeln.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist die Landesschulbehörde.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) ¹Staatliche Anerkennungen von Schulen, die vor dem 1. Februar 2017 erteilt worden sind, gelten als staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz fort. ²§ 4 Abs. 1 bis 3 bleibt von Satz 1 unberührt. ³In den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 angemessen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres gewährt wird.

(2) ¹Zulassungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die vor dem 1. Februar 2017 erteilt worden sind, gelten als Zulassungen nach diesem Gesetz fort. ²§ 4 Abs. 1, 2 und 4 bleibt von Satz 1 unberührt. ³In den ersten zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 angemessen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres gewährt wird.

(3) Eine Person, die am 1. Februar 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Leiterin oder Leiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule steht, gilt als qualifiziert im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder 4.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das im Entwurf vorgelegte Gesetz soll der landesrechtlichen Konkretisierung von bundesrechtlichen, ausbildungsbezogenen Regelungen zu den nichtärztlichen Heilberufen (Gesundheitsfachberufe) dienen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) findet das Niedersächsische Schulgesetz nicht auf Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art Anwendung. Um diese Regelungslücke für Schulen, die nach einem Gesetz zur Zulassung zu einem anderen als ärztlichen Heilberuf ausbilden, zu schließen, ist das vorliegende Gesetz geplant.

Derzeit werden etwa 12 000 Schülerinnen und Schüler für die Zulassung in den vom vorliegenden Gesetzentwurf erfassten Gesundheitsfachberufen ausgebildet. Schulen, in denen die Ausbildung zu einem Gesundheitsfachberuf erfolgt, werden als „Schulen der besonderen Art“ bezeichnet, da sie nicht den schulrechtlichen Bestimmungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz, den Vorgaben des Systems der dualen beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem Seearbeitsgesetz oder der Handwerksordnung unterliegen. Aus historischen Gründen sind die Schulen für Gesundheitsfachberufe in der Regel eng mit Einrichtungen des Gesundheitswesens verbunden (meist mit Krankenhäusern). Die Ausbildungen sind aber dennoch vollschulisch mit hohen Praxisanteilen organisiert und die Verantwortung für die gesamte Ausbildung liegt vollumfänglich bei der Schule.

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gibt dem Bund im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht, die Zulassung zu den Gesundheitsfachberufen zu regeln. Von diesem Recht hat der Bund Gebrauch gemacht und Gesetze zu den einzelnen Gesundheitsfachberufen erlassen, welche die Länder ausführen (im Folgenden: Berufegesetze).

Diese Berufegesetze regeln wesentliche Orientierungspunkte für die Ausbildung und unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung erteilt werden darf. Die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung hat in den meisten Fällen den Charakter einer Berufszulassung, weil andere Vorschriften, wie z. B. das Heimgesetz, die Heimpersonalverordnung oder Vorschriften über die Zulassung von Heilmittel-Leistungserbringern, häufig an die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung geknüpft sind.

Die jeweiligen Berufegesetze sehen vor, dass alle Schulen für Gesundheitsfachberufe einer staatlichen Anerkennung bedürfen. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch durch die Berufegesetze meist nicht bestimmt. Die notwendige Konkretisierung durch die Länder wird in Niedersachsen seit 1990 durch einen Erlass zu den „Mindestanforderungen an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe“ vorgenommen (Erlass des Kultusministeriums vom 22. Dezember 2014, Nds. MBl. 2015 S. 87, im Folgenden: MK-Erlass). Es handelt sich bei den inhaltlichen Vorgaben um Eingriffe in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Berufsausübung kann nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes jedoch nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Auf Bundesebene ist dieser Gesetzesvorbehalt durch die Einführung der entsprechenden Berufegesetze umgesetzt worden. Die niedersächsische Konkretisierung mittels Erlass wird von der Rechtsprechung jedoch nicht als eine ausreichende Rechtsgrundlage erachtet (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 28. Mai 2014 - 6 A 8169/13).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, durch die die detaillierten Bedingungen aus dem MK-Erlass verbindlich vorgegeben werden können. Dabei soll das für den Bereich der beruflichen Bildung zuständige Ministerium ermächtigt werden, mittels Verordnung die entsprechenden Einzelheiten für die staatliche Anerkennung und die Durchführung der Ausbildung festlegen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die im Gesetzentwurf genannten Bedingungen für eine staatliche Anerkennung der Schulen sollen der Herstellung eines Mindestmaßes an vergleichbarer Ausbildungsqualität dienen. Vornehmlich soll sichergestellt werden, dass die Schulen das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass auch die Schulen für Gesundheitsfachberufe den modernen Standards der beruflichen Bildung entsprechen.

Die genannten Bedingungen können nicht vollständig den Anforderungen an die Schulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz entsprechen, denn es existieren besondere Rahmenbedingungen, beispielsweise bei der Finanzierung und der Struktur der Schulen für Gesundheitsfachberufe. So unterscheiden sich die Standards hinsichtlich der personellen Ausstattung von denen anderer Ausbildungen. Lehrkräfte etwa werden meist noch nicht universitär ausgebildet, sondern aus den jeweiligen Berufsgruppen rekrutiert.

Neben dem schulischen Unterricht ist eine praktische Ausbildung in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorgesehen. Die Schule schließt dazu Kooperationsverträge mit den Einrichtungen ab. Dabei hat der Bund in drei Berufegesetzen (vgl. § 7 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes - MPhG -, § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Hebammengesetzes - HebG -, § 5 Abs. 2 des Notfall-sanitätärgesetzes - NotSanG -) bestimmt, dass Einrichtungen, in denen die praktische Ausbildung stattfinden soll, entweder zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten speziell ermächtigt werden oder die Möglichkeit der Durchführung der praktischen Ausbildung gesondert genehmigt wird. Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Abs. 2 daher eine Regelung vor, unter welchen Kriterien diese besondere behördliche Zulassung zu erteilen ist.

III. Gesetzgebungskompetenz

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes gibt dem Bund im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht, die Zulassung zu den Gesundheitsfachberufen zu regeln. Von diesem Recht hat der Bund Gebrauch gemacht und die Berufegesetze erlassen. Wenngleich einige Orientierungspunkte durch den Bund festgelegt wurden, bleibt den Ländern die Regelung der Substanz des Ausbildungsrechts vorbehalten. Die Länder haben die Lücke zwischen dem bundesgesetzlichen Mindestmaß für die Erteilung einer Berufsbezeichnung und den notwendigen Regelungen für die nähere Ausgestaltung der Berufsausbildung zu schließen. Diese Abgrenzung hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 24. Oktober 2002 (BVerfG 2 BvF 1/01) bestätigt (siehe http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20021024_2bvf000101.html).

Gleichzeitig wird die Eröffnung der Konkretisierungsmöglichkeit auch durch den Bundesgesetzgeber selbst in jedem der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Berufegesetze verdeutlicht. So erklärt der Bundesgesetzgeber beispielsweise in einigen Berufegesetzen den Landesgesetzgeber für zuständig, das Nähere zu den von ihm genannten „Mindestanforderungen“ zu regeln (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes - KrPflG -, § 6 Abs. 2 Satz 3 NotSanG).

In den übrigen Berufegesetzen erklärt der Bundesgesetzgeber explizit, dass die Länder von den bundesrechtlich getroffenen Regelungen nicht „abweichen“ dürfen (vgl. § 8 Abs. 4 des MTA-Gesetzes - MTAG -, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, § 7 Abs. 3 des Podologengesetzes - PodG -, § 8 Abs. 4 des Diätassistentengesetzes - DiätAssG -, § 13 Abs. 4 MPhG, § 8 Abs. 3 des Orthoptistengesetzes - OrthoptG -, § 10 Abs. 3 HebG). Aus dieser Festlegung ist im Umkehrschluss ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber grundsätzlich von einer Konkretisierung und Ergänzung durch die Länder ausgeht und daher bestimmte „Mindestanforderungen“ fest verankert wissen möchte. Dieser Auffassung entsprechend verwendet der Bundesgesetzgeber den Wortlaut „Mindestanforderungen“ auch in allen Berufegesetzen, insbesondere bei der bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung (vgl. beispielsweise § 8 Abs. 1 MTAG, § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, § 7 Abs. 1 PodG, § 8 Abs. 1 DiätAssG, § 4 Abs. 3 KrPflG, § 13 Abs. 1 MPhG, § 6 Abs. 2 NotSanG, § 8 Abs. 1 OrthoptG, § 10 Abs. 1 HebG).

Des Weiteren werden Regelungslücken deutlich. So regelt der Bund in manchen Berufegesetzen bestimmte Bereiche, wie beispielsweise den Inhalt der Ausbildung, unterlässt es aber, Regelungen zu dem Betrieb der Schulen vorzunehmen (vgl. beispielsweise § 3 OrthoptG in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten).

Zudem werden in einigen der Berufegesetze Rechtsbegriffe verwendet, die aus sich heraus eine weitere Konkretisierung eröffnen (vgl. beispielsweise § 4 Abs. 3 Nr. 1 KrPflG: „entsprechend qualifizierte Fachkräfte“; § 6 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG und § 4 Abs. 3 Nr. 2 KrPflG: „ausreichende Zahl [...] qualifizierter Lehrkräfte“; § 6 Abs. 2 HebG: „ausreichende Zahl von Lehrhebammen“; § 9 Abs. 1 MPhG, § 4 DiätAssG und § 4 MTAG: „geeignete medizinische Einrichtungen“; § 7 Abs. 2 Buchst. a MPhG: „Patienten in der [...] erforderlichen Zahl und Art“; § 6 Abs. 2 Nr. 3 NotSanG: „erforderliche Räume“).

Die jeweiligen Berufegesetze sind mithin alle nicht abschließend zu verstehen, sondern als Etablierung von Mindestanforderungen, die durch das Land ergänzt werden können.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der vorliegende Gesetzentwurf würde die Anwenderfreundlichkeit erhöhen, indem die allgemeingültigen Regelungen und die wesentlichen Kriterien für die staatliche Anerkennung der Schulen übersichtlich und zusammengefasst dargestellt werden. Der MK-Erlass wird diesem Anspruch aufgrund der Ansammlung von detaillierten Regelungen zu den einzelnen Gesundheitsfachberufen nicht gerecht.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Derartige Auswirkungen sind von diesem Gesetzentwurf nicht zu erwarten.

3. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Schulen werden, wie bisher, überwiegend nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz oder durch Schulgeld finanziert, sodass Auswirkungen auf den Haushalt des Landes nicht zu erwarten sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Aufsichtsführung und die Datenerhebung, werden bereits jetzt durch die Landesschulbehörde durchgeführt, weshalb hier ebenfalls keine neuen Kosten zu erwarten sind.

4. Regelungsalternativen

Das Hauptziel des Gesetzentwurfs ist es, die derzeit in der Verwaltungspraxis für Schulen für Gesundheitsfachberufe bereits üblichen und bewährten Vorgänge gesetzlich abzusichern. Als Regelungsalternative käme in Betracht, die derzeitigen Vorgaben des MK-Erlasses in Gänze in Gesetzesform zu übertragen und im Gesetz keine Verordnungsermächtigung vorzusehen. Allerdings vereint das Gesetz Regelungen zu elf verschiedenen Gesundheitsfachberufen, die jeweils diverser spezifischer Detailregelungen bedürfen. Insofern würde dies ein sehr umfangreiches Gesetz werden, bei dem auch zukünftig mit einigen Änderungen zu rechnen wäre, sobald sich die festgelegten Standards anpassen oder ändern sollten.

V. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Es wurden 43 Verbände und Behörden mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Vier weitere wurden nachrichtlich beteiligt. Zudem wurde der Gesetzentwurf zusammen mit dem Hinweis auf eine mögliche Stellungnahme im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Folgende Verbände (inklusive der nachrichtlich beteiligten) und Behörden wurden angeschrieben:

- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK),
- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Niedersachsen e. V.,

-
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. (AGFS),
 - Berufsschullehrerverband Niedersachsen (BLVN),
 - Betriebskrankenkassen Landesverband Mitte (BKK),
 - Bundesverband der Orthoptistinnen Deutschlands e. V. (BOD),
 - Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V. (BLGS) - Landesverband Niedersachsen und Bremen,
 - Dachverband für Technologen/innen und Analytiker/innen in der Medizin Deutschland e. V. (DVTA),
 - Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (DBL),
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB Niedersachsen),
 - Deutsches Rotes Kreuz (DRK) - Landesverband Niedersachsen e. V.,
 - Deutscher Verband für Physiotherapie e. V. (ZVK) - ZVK-Nordverbund,
 - Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.,
 - die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD),
 - Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Niedersachsen,
 - Hebammenverband Niedersachsen e. V.,
 - Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (die Johanniter) - Landesverband Niedersachsen/Bremen,
 - Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK),
 - Innungskrankenkasse (IKK Classic),
 - Katholisches Büro Niedersachsen,
 - Knappschaft, Regionaldirektion Hannover,
 - Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG.FW),
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen (LAG.PPN),
 - Landeselternrat Niedersachsen (LER),
 - Landesfeuerwehrverband Nds. e. V. (LFV-Nds.),
 - Landesrechnungshof Niedersachsen,
 - Landeschülerrat Niedersachsen (LSR),
 - Landeschulbeirat (LSB),
 - Landesverband privater Rettungsdienste in Norddeutschland e. V. (LPR-Nord),
 - Malteser-Hilfsdienst e. V. - Landesgeschäftsstelle Niedersachsen,
 - Niedersächsischer Elternverein e. V. (NEV),
 - Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG),
 - Niedersächsische Landesschulbehörde,
 - Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. (SLVN),
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
 - Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),

- Ver.di Landesbezirk Niedersachsen Bremen,
- Verband Bildung und Erziehung (VBE) - Landesgeschäftsstelle Niedersachsen,
- Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e. V. (VDD),
- Verband der Ersatzkassen e. V. (VDEK) - Landesvertretung Niedersachsen,
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV),
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP),
- Verband Physikalische Therapie - Landesgruppe Niedersachsen.

Insgesamt sind daraufhin 21 Stellungnahmen, auch von Verbänden und Institutionen, die nicht explizit angeschrieben wurden, eingegangen.

Das Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird wie folgt zusammengefasst:

1. Positive Rückmeldungen

Viele Rückmeldungen sind positiv ausgefallen. Sechs Verbände bzw. Behörden (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Betriebskrankenkassen Landesverband Mitte, Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e. V., die Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesschulbehörde - Regionalabteilungen Hannover und Braunschweig, Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH, Schulungszentrum Nellinghof) teilen mit, dass sie keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf haben.

Elf weitere begrüßten das Gesetzesvorhaben (Bundesverband der Orthoptistinnen Deutschlands e. V., Deutscher Verband für Podologie - Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V., Deutscher Verband für Physiotherapie e. V. - ZVK-Nordverbund, Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen, Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Landesverband Niedersachsen/Bremen, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Landeselternrat Niedersachsen, Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V., Rettungsdienstschule Berufsfeuerwehr Göttingen, Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V., Verband der Ersatzkassen e. V. - Landesvertretung Niedersachsen).

Insbesondere die durch den Entwurf entstehende Sicherung der Ausbildungsqualität wurde dabei mehrfach hervorgehoben (Bundesverband der Orthoptistinnen Deutschlands e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Landesverband Niedersachsen/Bremen, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V., Verband der Ersatzkassen e. V. - Landesvertretung Niedersachsen).

2. Übergeordnete kritische Anmerkungen

Dennoch kam es auch zu einigen kritischen oder besorgten Äußerungen.

Offenbar wurde mit dem Entwurf die Sorge verbunden, dass es zu einer größeren Erhöhung der Mindestanforderungen kommen könnte, die wiederum von den Schulen, z. B. aus finanziellen Gründen oder aufgrund eines Fachkräftemangels, nicht erfüllt werden können (genannt von Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V., Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V., Landeselternrat Niedersachsen). Hierzu ist festzustellen, dass der derzeitige MK-Erlass durch diesen Gesetzentwurf lediglich einen anderen Rechtsrahmen erhalten soll. Erhöhungen der Mindestanforderungen sind (bis auf die Einführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf niedrigem Anforderungsniveau) nicht vorgesehen.

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. weist darauf hin, dass durch länderspezifische Regelungen die Gefahr von Abweichungen zu den Regelungen auf Bundesebene bestünde und stellt zudem weitergehenden Regelungsbedarf infrage. Dem kann entgegnet werden, dass die Gefahr nicht besteht, da Landesrecht das Bundesrecht nur konkretisiert. Die Regelungen sind zudem im Wesentlichen nicht weitergehender als der derzeit bereits existierende MK-Erlass. Der Verband wünscht zudem, die Regelungen für die logopädische Ausbildung zukünftig auf Hochschulebene erfolgen zu lassen und entsprechend die Regelungen der hochschulischen Gesetzgebung zuzu-

ordnen. Dazu ist anzumerken, dass auf Bundesebene die Ausbildung an einer staatlich anerkannten Schule vorgesehen ist.

Der Deutsche Verband für Physiotherapie e. V. - ZVK-Nordverbund kritisiert, dass sich im Gesetzentwurf nicht damit auseinandergesetzt wird, welche konkreten Mindestanforderungen an den Fachschulen für Physiotherapie notwendig sind. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Details in einer Verordnung geregelt werden sollen.

Des Weiteren wird durch den Deutschen Verband für Physiotherapie e. V. - ZVK-Nordverbund Kritik an der derzeitigen Situation der Schulfinanzierung geübt, wonach drei Viertel der Schülerinnen und Schüler an Schulen für Physiotherapie von Zahlungen betroffen sind. Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. weist ebenfalls auf die relativ hohen Kosten im Ausbildungsbereich hin. Auch der Verband der Ersatzkassen e. V. - Landesvertretung Niedersachsen weist auf die Finanzierung nach den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hin und appelliert mehrfach an die Wirtschaftlichkeit der Ausbildungen. Allerdings sind keine Änderungen geplant, die Auswirkungen auf die derzeitigen finanziellen Strukturen hätten. Die finanziellen Strukturen wurden in der Vergangenheit durch Schiedsstellenverfahren zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern bestätigt und finanziell abgesichert. Ohnehin ist diese Problematik für die Intention des vorliegenden Entwurfs unerheblich.

B. Besonderer Teil

Überschrift

Bereits in der Überschrift wird deutlich, dass der Gesetzentwurf zu den beiden wesentlichen Elementen der Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, dem schulischen Bereich und dem Bereich der praktischen Ausbildung in den entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens, Regelungen trifft. Gleichzeitig wird durch die exakte Benennung des Themenfeldes deutlich, dass die Adressaten die Schulen beziehungsweise die Einrichtungen für die praktische Ausbildung sein sollen. Regelungen, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, wie Zugangsvoraussetzungen, werden nicht erfasst.

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verdeutlicht den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs: die Anerkennung der Schulen. Es wird aber auch klargestellt, dass der verwaltungsrechtliche Aufsichtsprozess ebenfalls Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist.

Der Terminus für die genauere Bezeichnung dieser Schulen („andere als ärztliche Heilberufe“) weicht von dem in der Überschrift verwendeten Begriff („Gesundheitsfachberufe“) ab. Eine Definition ist bisher weder auf Grundgesetz- noch auf Bundesrechtsebene eingeführt worden. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes regelt lediglich die Zulassung zu „anderen Heilberufen“, wodurch eine Abgrenzung zu den ärztlichen Berufen vorgenommen wird. Der Begriff „Gesundheitsfachberufe“ wird derzeit üblicherweise in der Fachdiskussion verwendet, weshalb er sich zur allgemeinen Orientierung der Anwenderinnen und Anwender in der Überschrift wiederfindet. Im Niedersächsischen Schulgesetz (§ 1 Abs. 5 und § 70 Abs. 4 Nr. 2) indes findet sich der Begriff „andere als ärztliche Heilberufe“, wobei ebenfalls vom vorliegenden Gesetzentwurf betroffene Berufe gemeint sind. Diese Begrifflichkeit wird daher zugunsten der Verdeutlichung der Begriffsbeziehungen und damit auch zugunsten der Anwenderfreundlichkeit an dieser Stelle einmal aufgegriffen.

Zudem erfolgt eine Auflistung der von diesem Gesetzentwurf betroffenen Gesundheitsfachberufe. Dies ist zur Klarstellung erforderlich, denn aus historischen Gründen sind manche Gesundheitsfachberufe bereits in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2). Sie sollen daher nicht den Regelungen dieses Gesetzentwurfs unterliegen. Dazu zählen die Berufsfachschulen für Altenpflege, Pharmazeutischtechnische Assistenten und Ergotherapie.

Zu den aufgelisteten Ausbildungen der jeweiligen Gesundheitsfachberufe existieren folgende Bundesgesetze (Berufegesetze), die durch den Gesetzentwurf ergänzt oder konkretisiert werden sollen:

Zu Nummer 1:

Diätassistentengesetz (DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

ZU Nummern 2 und 3:

Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Zu Nummer 4:

Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Zu Nummer 5:

Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Nummern 6 und 9

Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Zu Nummer 7:

Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Zu Nummer 8:

Orthoptistengesetz (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Zu Nummer 10:

Podologengesetz (PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886);

Zu Nummer 11:

MTA-Gesetz (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt den zweiten größeren Regelungskomplex, die Anforderungen an die Einrichtungen für die praktische Ausbildung sowie die entsprechende verwaltungsrechtliche Aufsicht.

Zu § 2 (Staatliche Anerkennung):

Zu Absatz 1:

An dieser Stelle wird klargestellt, dass eine Schule, die zu einem der in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Berufe ausbildet, einer staatlichen Anerkennung bedarf. Dies wird bereits durch Bundesrecht entsprechend vorgegeben.

Der Begriff „Schule“ wird im Gesetzentwurf, anders als bei berufsbildenden Schulen, nicht als übergeordneter Sammelbegriff für verschiedene Ausbildungsgänge verstanden. Vielmehr kann eine Schule nur für einen der in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Ausbildungsgänge anerkannt werden. Es ist zwar durchaus möglich, dass ein Schulträger mehrere „Schulen“ unterhält, er benötigt aber für jeden seiner angebotenen Ausbildungsgänge eine eigene staatliche Anerkennung der jeweiligen „Schule“. Diese Struktur folgt der derzeit gängigen Verwaltungspraxis und dem

System auf Bundesebene, nach dem eine staatliche Anerkennung in jedem einzelnen der Berufegesetze vorgesehen ist. Zudem ist diese Struktur erforderlich, um den individuellen Anforderungen der jeweiligen Berufsausbildungen, beispielsweise bezüglich der Qualifikation der Schulleitung, gerecht werden zu können.

Der Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sehen die Verwendung des Begriffs „Schule“ im Gesetzentwurf als eine Benachteiligung an. Es wird befürchtet, dass es nicht mehr möglich sei, verschiedene Ausbildungsgänge an einer Schule zu führen und somit ein arbeitsteiliges Vorgehen zu etablieren. Diese Sorge ist unbegründet. Durch die Verwendung des Begriffs „Schule“ im vorgenannten Sinne kommt es nicht zu inhaltlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Stand. Weiterhin steht es einem Schulträger frei, organisatorische Zusammenschlüsse zu bilden, sofern denn weiterhin alle Erfordernisse für jeden Ausbildungsgang eingehalten werden und dadurch für jede Schule eine staatliche Anerkennung erteilt werden kann.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Erteilung der staatlichen Anerkennung an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist. Die Behörde wird dabei zur Erteilung verpflichtet, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 1:

In Nummer 1 wird auf die gleichfalls zu beachtenden Vorschriften in den jeweiligen Berufegesetzen hingewiesen. Vornehmlich drei Berufegesetze weisen vermehrt detaillierte Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung auf (vgl. § 4 Abs. 3 KrPflG, § 6 Abs. 2 HebG und § 6 Abs. 2 NotSanG).

Zu Nummer 2:

Die Schulen sollen die individuell erforderlichen räumlichen und sächlichen Ausstattungen vorweisen müssen. Es ist zu beachten, dass auch innerhalb des schulischen Ausbildungsteils ein praktischer Unterricht erfolgt. Dadurch gehen die Anforderungen häufig über gängige Unterrichtsutensilien hinaus.

Zu Nummer 3:

Auf Bundesebene gibt es in § 4 Abs. 3 Nr. 1 KrPflG und in § 6 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG Vorgaben zur Qualifikation von Führungskräften. Danach müssen diese mindestens über eine Hochschulausbildung verfügen. Aber auch in den anderen Ausbildungsgängen ist die Qualifikation der Führungskräfte als essentieller Bestandteil einer Qualitätsentwicklung zu sehen.

Zu Nummer 4:

Gerade im Bereich der Qualifikation der Lehrkräfte spiegelt sich die Qualität der Ausbildung, deren Sicherung mit diesem Gesetz angestrebt wird, wider. Wesentlich ist zudem ein sinnvolles Verhältnis der Anzahl von Lehrkräften gegenüber der Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Da ein zweckmäßiges Verhältnis je nach Ausbildungsgang variieren kann, soll durch die Aufnahme des Begriffs „ausreichende Zahl“ eine diesbezügliche Konkretisierungsmöglichkeit im Rahmen einer Verordnung eröffnet werden.

Zu Nummer 5:

Mit dem Nachweis dieser Anforderung belegt der Träger der Schule, dass er inhaltlich und formal eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleisten kann. Besondere Ausrichtungen des Unterrichts sollen dabei weiterhin möglich sein, sofern denn die Erreichung des Ausbildungsziels gesichert ist.

Zu Nummer 6:

Die Anwendung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung gilt gemeinhin als fachlicher Standard der beruflichen Bildung und soll auch für die Schulen der Gesundheitsfachberufe gelten. Es bedeutet, dass die Schulen regelmäßig selbst eine Überprüfung ihrer Ausbildung vornehmen, um etwaiges Verbesserungspotenzial erkennen zu können. Dazu gehört auch, ein Konzept für die Umsetzung der erkannten Verbesserungsmöglichkeiten zu entwickeln und auszuführen. Es ist nicht Ziel der Vorschrift, bestimmte Verfahren (wie beispielsweise das EFQM-Modell - European Foundation for

Quality Management - für berufsbildende Schulen) vorzugeben. Vielmehr soll die gesamte Bandbreite von einschlägigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung anwendbar sein.

An dieser Stelle wurde aufgrund der Anregung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine Änderung der Begrifflichkeit vorgenommen. Zuvor war vorgesehen, dass ein ausbildungsbezogenes „System zur Qualitätssicherung“ implantiert werden sollte. Allerdings wurde durch die Wortwahl „System“ mit hohen neuen Anforderungen gerechnet. Ähnliche Kritik wurde auch vom Aneos Institut West Bremerhaven-Geestland und von der Niedersächsischen Krankenhausesellschaft e. V. vorgebracht. Es ist tatsächlich so, dass die Einführung entsprechender Maßnahmen die einzige Standarderhöhung gegenüber den Regelungen im MK-Erlass darstellt. Das dabei geplante niedrige Anforderungsprofil wird jedoch durch das Wort „Maßnahmen“ besser verdeutlicht. Unter einem System wird die Gesamtheit mehrerer Einzelelemente verstanden. Maßnahmen hingegen können als einzelne Handlungen konkretisiert werden.

Zu Nummer 7:

In Nummer 7 findet sich die Notwendigkeit, mit einer geeigneten Einrichtung für den Teilbereich der praktischen Ausbildung zu kooperieren. Über die Kooperationsverpflichtung wird die Möglichkeit eröffnet, Bedingungen an die Auswahl der Einrichtungen zu stellen. Diese finden sich in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Gleichzeitig soll durch die Verankerung dieses Aspekts als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung die in den Berufegesetzen verankerte Gesamtverantwortung der Schulen für die Organisation des schulischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung aufgegriffen werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 findet sich eine Verordnungsermächtigung. Es sollen mittels Verordnung die für jeden Ausbildungsgang individuellen Detailregelungen zu den genannten Voraussetzungen festgelegt werden, um diese entsprechend zu konkretisieren. Das für den Bereich der beruflichen Bildung zuständige Ministerium, derzeit das Kultusministerium, soll für den Erlass der vorgesehenen Verordnung zuständig sein.

Damit soll die bisherige Aufgabenverteilung innerhalb der Landesverwaltung beibehalten werden. Übergeordnete Anweisungen wurden bisher vom Kultusministerium (siehe MK-Erlass) erarbeitet. Indes wurde die Zuständigkeit für sonstige „Angelegenheiten der Ausbildung in den anderen als ärztlichen Heilberufen“ durch den Beschluss der Landesregierung vom 15. Juni 2010 (Nds. MBl. S. 622) der Landesschulbehörde zugewiesen. Daher sollen die übrigen Aufgaben des Gesetzentwurfs auch weiterhin durch die Landesschulbehörde wahrgenommen werden (vgl. dazu auch § 7 des Gesetzentwurfs).

Zu § 3 (Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung, Zulassung)

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 finden sich die Voraussetzungen, durch die eine Einrichtung des Gesundheitswesens für eine Kooperation mit einer Schule zur Durchführung der praktischen Ausbildung als geeignet betrachtet werden soll. Zudem sollen auch bezüglich der Einrichtungen für die praktische Ausbildung mittels Verordnung ausbildungsgangbezogene individuelle Detailregelungen festgelegt werden können (siehe Satz 2).

Hinsichtlich Satz 2 merkte der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. an, dass unklar sei, welche Inhalte für den Bereich der Logopädie in einer Verordnung verankert werden sollen. Dazu ist anzumerken, dass die Inhalte verankert werden sollen, die sich bereits jetzt im MK-Erlass finden. Für den Fachbereich der Logopädie finden sich dort Angaben z. B. in Nummer 3.6.5.1.

Zu Nummer 1:

Parallel zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs soll auch an dieser Stelle auf die ebenfalls zu beachtenden Vorschriften in den jeweiligen Berufegesetzen hingewiesen werden.

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. drückt seine Verwunderung darüber aus, dass die Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung künftig nach den Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsbildung gemessen werden sollen und die Schulen für Logo-

pädie nun dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet werden. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Mit dem Verweis auf die „Rechtsvorschriften des Bundes über die Berufsausbildung“ sind die Vorschriften zur Ausbildung in den jeweiligen Gesetzen zu dem entsprechenden Beruf gemeint (Berufegesetze). Bereits jetzt gelten die Rechtsvorschriften des Bundes auch für die Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung. Insofern wird keine Änderung vorgenommen. Im Gesetzentwurf wird zugunsten der Anwenderfreundlichkeit und aufgrund der notwendigen Differenzierung im Bestandsschutz im Rahmen einer Aufzählung auf die bundesrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Jetzt und auch zukünftig werden die Schulen für Logopädinnen und Logopäden nicht dem Bereich der beruflichen Bildung, der unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fällt, zugeordnet.

Zu Nummer 2:

Es ist erforderlich, Regelungen zugunsten einer angemessenen Erreichbarkeit der Einrichtungen festzulegen, um den Schülerinnen und Schülern die Fortsetzung ihrer Ausbildung im praktischen Teil zu ermöglichen. Zudem soll eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Einrichtung gewährleistet werden, bei der eine entsprechende Erreichbarkeit notwendig ist.

Die Fassung des Gesetzentwurfs vor der Verbandsbeteiligung beinhaltete an dieser Stelle den Begriff „in der Nähe der Schule“, welcher jedoch mehrfach missverstanden oder als zu unklar gewertet wurde (genannt von Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland, Deutscher Verband für Podologie - Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V., Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V., Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V.). So wurde der Begriff „Nähe“ im Sinne einer unmittelbaren Nachbarschaft interpretiert. Mehrmals wurde dabei der Vorschlag unterbreitet, die Regelung (100 km oder 60 Minuten, Ausnahmen möglich) aus dem derzeitigen MK-Erlass zu übernehmen. Dies ist jedoch im Rahmen der Konkretisierung in der Verordnung ohnehin geplant. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit wurde daher eine Begriffsänderung durchgeführt. Durch die Wortwahl „Erreichbarkeit“ wird von dem Begriff „Nähe“ Abstand gewonnen. Dabei wird gleichzeitig die Möglichkeit beibehalten, eine Konkretisierung in der Verordnung entsprechend dem derzeitigen MK-Erlass vorzunehmen, der räumliche und zeitliche Aspekte betrifft.

Im gleichen Rahmen wurde vom Deutschen Verband für Podologie - Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V., darauf hingewiesen, dass auch die Wohnortnähe günstig für Schülerinnen und Schüler sei. Die Wohnortnähe von Schülerinnen und Schülern kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Dies würde für die Schulen bei der Suche nach einem passenden Kooperationspartner zu großen Hürden führen. Es bleibt den einzelnen Schulen jedoch unbenommen, eine Möglichkeit zur Ausbildung in Wohnortnähe der Schülerinnen oder Schüler anzubieten, sofern denn die schulische Praxisbegleitung gesichert werden kann (gegebenenfalls Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung notwendig).

Zu Nummer 3:

Parallel zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs besteht auch bezüglich der Einrichtungen für die praktische Ausbildung das Bedürfnis, Mindestanforderungen bezüglich der räumlichen und sächlichen Ausstattungen, wie beispielsweise medizinischer Apparaturen, festlegen zu können.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. weist an dieser Stelle darauf hin, dass eine Finanzierung derzeit ohnehin bereits eng sei (75 Euro pro Jahr und Schülerin oder Schüler) und sich nicht verschärfen dürfe. Eine Verschärfung erfolgt jedoch nicht.

Zu Nummer 4:

Bei manchen Gesundheitsfachberufen ist es erforderlich, die Anzahl der entsprechenden Behandlungen, Einsätze oder sonstigen Maßnahmen festzulegen, um die notwendige Frequenz der Fälle während der Ausbildung zu sichern. So soll beispielsweise geregelt werden, wie viele Geburten in einer Einrichtung mindestens stattfinden sollen, an denen Schülerinnen zu Hebammen und Schüler zu Entbindungspflegern ausgebildet werden.

Gleichzeitig wird an dieser Stelle explizit auf das stets zugrunde liegende Prinzip der Erreichbarkeit des Ausbildungsziels hingewiesen. Der Grund der besonderen Erwähnung liegt in den umfangrei-

chen Vorgaben der meisten Ausbildungsverordnungen (vgl. beispielsweise die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten oder die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten) zum abzudeckenden Ausbildungsinhalt. Es soll gesichert werden, dass die kooperierenden Einrichtungen üblicherweise alle erforderlichen Tätigkeitsbereiche aufweisen. So könnte beispielsweise vorgegeben werden, dass die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter an Krankenhäusern der Akut- und Notfallversorgung stattzufinden hat.

Es wurde im Rahmen der Verbandsbeteiligung darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift (sowie die nachfolgenden Nummern 5 und 6) an der realen Arbeitswelt vorbeigehe, denn in der Realität würden Schülerinnen oder Schüler „häufig als billige, noch unqualifizierte Arbeitskräfte missbraucht“ (Deutscher Verband für Physiotherapie e. V. - ZVK-Nordverbund). Hinsichtlich der genannten Missstände muss jedoch beachtet werden, dass diesen durch den Gesetzentwurf gerade auch begegnet werden soll.

Zu Nummer 5:

Diese Regelung entspricht der Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs. Es ist essentiell, dass die Schule eine ausreichende Anzahl an praktischen Ausbildungsplätzen in den Einrichtungen organisiert, damit alle Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung fortsetzen können. Gleichzeitig soll durch die Formulierung „in ausreichender Zahl“ auch ein sinnvolles Verhältnis der Anzahl der Anleiterinnen und Anleiter gegenüber der Anzahl der Schülerinnen und Schüler etabliert werden können. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität ist in bestimmten Ausbildungsbereichen, beispielsweise in der praktischen Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, ein enges Anzahlverhältnis (1:1) erforderlich.

Es ist zu beachten, dass es sich im Rahmen der praktischen Ausbildung meist um Kräfte handelt, die ihrer üblichen Tätigkeit in der Einrichtung nachgehen und die Schülerinnen und Schüler dabei einbeziehen. Insofern handelt es sich nicht um Lehrkräfte, sondern um Anleiterinnen und Anleiter.

Die Formulierung „fachliche Qualifikation“ soll, neben Vorgaben zu einem bestimmten Ausbildungsabschluss, auch Vorgaben hinsichtlich einer entsprechenden Berufserfahrung ermöglichen. Die ergänzend aufgeführten Merkmale „didaktische und pädagogische Qualifikation“ beziehen sich nicht auf die rein fachliche Eignung und sollen dazu dienen, beispielsweise das Erfordernis einer Ausbilderbefähigung einführen zu können.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass die Schulen keinen Einfluss darauf hätten, medizinische Einrichtungen aufzufordern, ihr Personal pädagogisch fortzubilden. Finanzierungsmöglichkeiten sowie entsprechende Angebote bestünden zudem ebenfalls nicht. Unklar sei zudem, wie eine langjährige Berufserfahrung, ein Physiotherapiestudium oder eine IHK-Ausbildereignungsprüfung bezüglich der Qualifikation eingestuft werden solle (Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland). Den Befürchtungen kann entgegnet werden, dass das Wort „pädagogisch“ in Verbindung mit dem vorherigen Wort „erforderliche“ (Qualifikation) gelesen werden muss. Die erforderlichen Voraussetzungen unterscheiden sich entsprechend den jeweiligen Ausbildungsgängen. Die spezifische Bestimmung soll in einer Verordnung vorgenommen werden. Es ist nicht geplant, über den aktuellen Stand des MK-Erlasses hinaus weitergehende Voraussetzungen an die Einrichtungen für die praktische Ausbildung zu etablieren. Sofern die derzeitigen Regelungen des MK-Erlasses bereits eingehalten werden, werden keine zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen notwendig werden. Die Einstufung einer bestimmten Ausbildungsprüfung ist vom Gesetzentwurf zwar tatsächlich nicht erfasst. Durch die Struktur des Gesetzes als fachübergreifendes Gesetz und der zusätzlich geplanten Verordnung ist eine Aufnahme derartiger Details im Gesetzestext aber auch nicht sinnvoll. Die Ausbildungsprüfung der Kammern ist jedoch das Beispiel einer Qualifikation, die immer anerkannt wird.

Eine systematische Auslegung komme außerdem zu dem Schluss, dass die künftigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter über drei voneinander unabhängige Qualifikationen verfügen müssten (Rettungsdienstschule Berufsfeuerwehr Göttingen). Diese Auslegung ist jedoch nicht zutreffend. Details zu den Qualifikationsanforderungen sollen in einer Verordnung geregelt werden. Um eine Verordnungsermächtigung jedoch rechtssicher gestalten zu können, müssen im Gesetz alle Bereiche aufgeführt werden, zu denen in der Verordnung Regelungen vorgenommen werden sollen. Ei-

ne dreifache Qualifikation ist im MK-Erlass nicht vorgesehen (dort heißt es z. B. in Nummer 3.4: „pädagogische Weiterbildung oder Ausbilderbefähigung“.)

Der Verband der Ersatzkassen e. V. weist zudem darauf hin, dass der Nachweis einer Ausbilderbefähigung sinnvoll sei, da diese bereits durch die gesetzlichen Krankenkassen in den Ausbildungsbudgets finanziert werde. Eine entsprechende Änderung der vorgesehenen Regelung ist jedoch nicht sinnvoll. Anleiterinnen und Anleiter müssen bereits derzeit in zehn der elf vom Entwurf erfassten Ausbildungsgänge über eine Ausbilderbefähigung oder eine pädagogische Weiterbildung verfügen bzw. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden nachweisen. Dies soll entsprechend in der dazugehörigen Verordnung umgesetzt werden. In manchen Bereichen, wie z. B. der Physiotherapieausbildung, ist die Zahl der verhandelten Ausbildungsbudgets mit den gesetzlichen Krankenversicherungen jedoch sehr gering. Insofern muss der Nachweis einer Ausbilderbefähigung flexibel gestaltet werden, um entsprechende Benachteiligungen dieser Schulen zu vermeiden.

Zu Nummer 6:

Zur Sicherung der Ausbildungsqualität soll festgelegt werden können, wie lange die Schülerinnen und Schüler eine Anleitung erhalten und ob während der Ausbildungszeit Ausnahmen diesbezüglich möglich sind. Im Regelfall soll die Anleitung während der gesamten Ausbildung, auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten, gewährleistet sein.

Zu Absatz 2:

Einzelne Berufegesetze (vgl. § 7 Abs. 1 MPhG, § 6 Abs. 2 Nr. 3 HebG, § 5 Abs. 2 Not-SanG) sehen vor, dass die Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten oder die Durchführung der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen an eine besondere Ermächtigung oder Genehmigung durch die zuständige Behörde gebunden ist. Die Kriterien für diese Art der Zulassung sollen zukünftig auf Landesebene festgelegt werden.

Die Zulassung der Einrichtung ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erteilen, wenn die entsprechenden Mindestvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich die entsprechende Zulassung einer Einrichtung in Niedersachsen an der auch für die anderen betroffenen Einrichtungen eingeführten Geeignetheitskriterien orientieren und von keinen weitergehenden Bedingungen abhängen würde.

Zu § 4 (Rücknahme, Widerruf und Erlöschen):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Bisher stützt sich die zuständige Behörde in Fällen der notwendigen Rücknahme oder des Widerrufs einer staatlichen Anerkennung auf die allgemeinen Normen der §§ 48, 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zukünftig spezifischere Regelungen zum Wegfall der staatlichen Anerkennung eingeführt werden. In Anlehnung an die Regelungen in § 147 Abs. 1 NSchG sollen dabei zugunsten der Rechtsanwenderin oder des Rechtsanwenders zusätzliche Voraussetzungen normiert werden, die die Verwaltung bei einer Rücknahme (§ 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) oder einem Widerruf (§ 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) zu beachten hat. So würde eine verpflichtende vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung und die Einräumung einer Abhilfefrist seitens der Behörde eingeführt werden. Außerdem wird aus einer „Soll“-Regelung eine „Ist“-Regelung. Diese abweichenden Regelungen sind in Hinblick auf das eher seltene Vorkommnis einer Rücknahme oder eines Widerrufs in der Praxis sinnvoll und entsprechen der derzeit gängigen Vorgehensweise. Bereits derzeit wird vor einer Rücknahme oder einem Widerruf stets der Dialog mit den Schulträgern gesucht.

Zu Absatz 3:

Eine staatliche Anerkennung soll automatisch erlöschen, wenn die Schule aus sonstigen Gründen den Schulbetrieb ein Jahr nach Erteilung nicht aufnimmt oder mindestens ein Jahr lang eingestellt hat. Dadurch wären die Schulträger auch ohne regelmäßige Aufsicht zum kontinuierlichen Betrieb der Schule angehalten. Es läge im Verantwortungsbereich des Schulträgers, ob dieser Zustand eintritt. Ein gesonderter Verwaltungsakt ist nicht vorgesehen.

Gleichzeitig wird in Satz 2 die Möglichkeit der Verlängerung der Jahresfristen eröffnet, um im Einzelfall etwaigen unvorhersehbaren Umständen gerecht werden zu können.

Der Verband Physikalische Therapie e. V. - Landesgruppe Niedersachsen, regt an, die vorgesehene Frist auf zwei Jahre zu erweitern. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Frist dient dazu, die Schulträger zu einem kontinuierlichen Betrieb der Schule anzuhalten. Jede weitere Ausdehnung macht es unwahrscheinlicher, dass die Voraussetzungen für den Betrieb erhalten bleiben können. Sofern es in Einzelfällen nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, kann eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden (Satz 2). Die Neubeartragung einer staatlichen Anerkennung bleibt im Übrigen unbenommen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird festgelegt, dass für die Zulassung der Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. Ein solches Vorgehen ist in Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Vergleichbarkeit der Verwaltungsakte sinnvoll.

Der in § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs eingeführte Automatismus des Verlustes der staatlichen Anerkennung bei nicht kontinuierlichem Betreiben der Schule ist jedoch auf die Zulassungen der Einrichtungen für die praktische Ausbildung nicht zu übertragen. Aufgrund des systematischen Unterschiedes, dass der Betrieb einer Schule von einer staatlichen Anerkennung abhängt, der Betrieb einer Einrichtung jedoch nicht von der genannten Zulassung, wäre eine entsprechende Anwendung wirkungslos.

Zu § 5 (Aufsicht):

Zu Absatz 1:

Durch § 5 Abs. 1 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs und der aufgrund dieses Gesetzentwurfs erlassenen Verordnungen führt. Inhaltlich umfasst die Aufsichtsführung vornehmlich die Überprüfung, ob eine Schule ohne staatliche Anerkennung betrieben wird, ob die Voraussetzungen für eine beantragte staatliche Anerkennung vorliegen oder ob bei Vorliegen einer staatlichen Anerkennung die entsprechenden Voraussetzungen auch weiterhin eingehalten werden. Indirekt wird über die Kooperationsverpflichtung der Schulen mit einer geeigneten Einrichtung auch die Überprüfungsmöglichkeit der Einrichtungen für die praktische Ausbildung mitumfasst. Zudem ist die Möglichkeit zur Aufsichtsführung in Hinblick auf die Zulassung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 2 vorgesehen.

In Satz 2 werden die Handlungsoptionen, die der Behörde zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen, aufgeführt. Die genannten Vorgaben entsprechen dem langjährig geübten Verwaltungshandeln. In Satz 3 wird zudem das Recht aufgenommen, Einblick in den laufenden Unterrichtsbetrieb zu nehmen. Die gesonderte Erwähnung ist aus strukturellen Gründen notwendig, um das Recht nur auf den Unterrichtsbetrieb in den Schulen zu begrenzen. Einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung kann aufgrund des engen Bezuges zu den in den Einrichtungen befindlichen Patientinnen und Patienten gesetzlich nicht festgelegt werden. Auf freiwilliger Basis aller Beteiligten, insbesondere mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten, wäre dies jedoch denkbar.

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. hat sich an dieser Stelle die Aufnahme von Konkretisierungen gewünscht, welche Berichte und Nachweise verlangt werden dürfen. Eine weitere Konkretisierung, z. B. in Form einer Auflistung, ist jedoch nicht notwendig. Die Zweckbestimmung in § 5 Abs. 1 Satz 2 grenzt den Umfang bereits ausreichend ein. Demnach ist eine Abforderung nur von solchen Berichten und Nachweisen möglich, die dazu dienen, die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten. Die Art der Dokumente ist mithin eng an die gesetzlichen Vorgaben geknüpft.

Die Rettungsdienstschule Berufsfeuerwehr Göttingen sieht zwar das Erfordernis der Inaugenscheinnahme von Räumlichkeiten, die dem Unterricht oder dem Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern dienen. Es wird jedoch infrage gestellt, ob es notwendig ist, Bürozimmer zu betreten. Die entsprechenden Unterlagen könnten auch an anderer Stelle eingesehen werden. Bei Unterlagen

im Privatbesitz sei sonst auch eine Betretungsbefugnis der Privatwohnungen vom Entwurf gedeckt, was als zu weitreichend empfunden wird. Privatwohnungen sind von der Betretungsermächtigung jedoch selbstverständlich („Sie darf Schulen [...] besichtigen“) nicht erfasst. Die Notwendigkeit zur Überprüfung auch von Büroräumen ergibt sich aus der Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Ablauf der schulischen Tätigkeiten, z. B. von Leitungsaufgaben, überhaupt gewährleisten zu können. Dazu gehören neben den Standards zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes (Sanitärräume, Aufenthaltsräume) genauso die grundsätzliche Möglichkeit zur Führung einer strukturierter Ablage unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (z. B. abschließbarer Schrank) sowie die grundsätzliche Erreichbarkeit der Leitungskräfte im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (Vermeidung von „Briefkastenfirmen“). Das Betreten von Büroräumen muss mithin im Rahmen der Aufsicht ebenfalls gewährleistet sein.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz dient der Umsetzung des Zitiergebotes aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Durch die Erlaubnis zum Betreten der Schule und der Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht könnte eine gesetzliche Einschränkung des Artikels 13 Abs. 1 des Grundgesetzes vorliegen. Der Begriff der Wohnung aus Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird in der Rechtsprechung weit ausgelegt. So werden auch Betriebs- und Geschäftsräume darunter gefasst, sofern die oder der Einzelne sie zur Stätte ihres oder seines Lebens und Wirkens gemacht hat. Dies wäre möglicherweise bei den Bürozimmern der Leitungs- und Lehrkräfte denkbar oder bei Patientenzimmern in den Einrichtungen. Sicherheitshalber wird daher der in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geforderte gesetzliche Hinweis aufgenommen. Grundsätzlich sind gesetzliche normierte Eingriffe aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit von Betriebs- und Geschäftsräumen, abweichend von den strengen Vorgaben des Artikels 13 Abs. 7 des Grundgesetzes, in solche Räume unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen möglich (vgl. dazu BVerfGE 32, 54, 75). So müssen beispielsweise die Besichtigungen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten stattfinden.

Die Rettungsdienstschule Berufsfeuerwehr Göttingen befürchtet eine zu weitgehende Grundrechtsverletzung. § 5 Abs. 2 wird dabei als Ermächtigung aufgefasst, in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen zu können. Jedoch handelt es sich bei § 5 Abs. 2 nicht um eine Ermächtigung zur Grundrechtsverletzung, sondern um die Ausführung des Zitiergebotes aufgrund der behördlichen Befugnisse, welche in Absatz 1 gewährt werden. Grundrechtlich geschützt sind durch Artikel 13 des Grundgesetzes die Wohnungen und durch Artikel 12 des Grundgesetzes auch der Betrieb. Artikel 12 des Grundgesetzes ist jedoch durch Gesetz einschränkbar und unterliegt damit der Abwägungskontrolle. Dabei muss berücksichtigt werden, dass gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes dem Staat die Schulaufsicht obliegt, die hierdurch konkretisiert wird. Eine zu weitgehende Grundrechtsverletzung ist mithin durch die eingeräumten Betretungsbefugnisse nicht erkennbar.

Zu § 6 (Erhebungen):

Verschiedene Daten, beispielsweise die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, werden für verwaltungsbezogene innere Geschäftsvorgänge und zur Aufsicht benötigt. Bisher liefern die Schulen die Erhebungsbögen mit den aggregierten Daten auf freiwilliger Basis der Landesschulbehörde. Derzeit werden nach Prüfung der Erhebungsbögen die Daten vom Landesamt für Statistik im Auftrag des Kultusministeriums erfasst. Ein Rückschluss auf einzelne Personen ist dabei nicht möglich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Datenverarbeitungsprozess in dieser Form erhalten bleiben, jedoch soll zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, die Datenauskunft verpflichtend vorzusehen. Der zuständigen Behörde, derzeit Landesschulbehörde, würde eine Erhebungsoption eingeräumt werden. Eine Ausweitung des Auskunftsumfangs ist nicht vorgesehen.

Mit Satz 3 wird eine Verordnungsermächtigung eingeführt, um bei Bedarf weitere Details zu den statistischen Erhebungen regeln zu können.

Der Verband der Ersatzkassen e. V. - Landesvertretung Niedersachsen fordert ein Auskunftsrecht zugunsten der gesetzlichen Krankenversicherungen, um die Höhe der Ausbildungsbudgets überprüfen zu können. Diesem Anliegen kann jedoch nicht gefolgt werden. Eine Ausweitung der Datenerhebung zugunsten eines Dritten wäre aufgrund der derzeit existierenden Datenschutzbestimmungen nur mit erheblichem Aufwand möglich. Die im Entwurf vorgesehene Datenerhebung

ist ausschließlich für interne Zwecke bestimmt. Sobald Daten die internen behördlichen Verwaltungsvorgänge verlassen, bedürfte es sehr umfangreicher gesetzlicher Regelungen. Es käme hier zu einer nicht gewollten Akzentuierung der Datenerhebung und zu einer Verschiebung des Schwerpunktes des Gesetzes. Gleichzeitig ist das Erfordernis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht erkennbar, da sich die nicht personenbezogene Auskunftspflicht regelmäßig aus den der Zuwendung zugrundeliegenden Bestimmungen ergibt.

Zu § 7 (Zuständige Behörde):

In § 7 des Gesetzentwurfs wird die behördliche Zuständigkeit der Landesschulbehörde festgelegt. Bisher wurde die Zuständigkeit durch den Beschluss der Landesregierung vom 15. Juni 2010 (Nds. MBl. S. 622) bestimmt. Bereits jetzt führt die Landesschulbehörde die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Aufgaben aus.

Zu § 8 (Übergangsregelungen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift soll einen Vertrauenstatbestand eröffnen. Es wird davon ausgegangen, dass bereits staatlich anerkannte Schulen die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs weiterhin erfüllen. Diese Annahme rechtfertigt sich daraus, dass die Vorgaben aus dem bisher in der Verwaltungspraxis verwendeten MK-Erlass aller Voraussetzungen nach zentraler Bestandteil der nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs zu beschließenden Verordnung sein werden. Der Entzug der staatlichen Anerkennung dürfte daher nur in Ausnahmefällen erforderlich werden. Auch wenn nicht alle Anforderungen erfüllt werden sollten, wird es für eine Frist von zwei Jahren für vertretbar gehalten, die Anerkennung im Sinne eines Bestandsschutzes aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde die zweijährige Frist als zu kurz kritisiert, da der erforderliche finanzielle Hintergrund und die Angebote nicht geregelt seien (Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland). Allerdings werden durch den Gesetzentwurf keine Regelungen mit einem größeren „finanziellen Hintergrund“ notwendig, wodurch die Frist dafür nicht zu kurz sein kann. Außerdem wurde die Frist als zu kurz empfunden und auf eine Verlängerung auf drei Jahre plädiert, da im Fall von Schulschließungen Schülerinnen und Schüler ihre dreijährige Ausbildung nicht beenden können (Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland, Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V.). Schulschließungen und damit verbunden der Abbruch begonnener Ausbildungen sind jedoch nicht zu erwarten. Eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre würde auch nur den Sorgen solcher Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen, die am Stichtag des Inkrafttretens ihre Ausbildung beginnen würden.

Allerdings wurde jedoch ein Teil der Kritik im Rahmen der Verbandsbeteiligung zu den Übergangsbestimmungen an dieser Stelle aufgenommen. Die ursprünglich geplante Nachweispflicht der Erfüllung der Mindestanforderungen innerhalb von zwei Jahren wurde herausgenommen. Das Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland und der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. hatten einen hohen bürokratischen Aufwand befürchtet, der zu einer Belastung des laufenden Betriebs der Schulen geführt hätte. Die ursprüngliche Regelung sollte die tatsächliche Anpassung an die gesetzlichen Normen durch die Schulen sicherstellen. Gleichzeitig sollte dadurch zugunsten der Schulträger ein Zeitfenster zur Anpassung an das Gesetz verankert werden. Die Landesschulbehörde hat aber auch ohne diese Regelung durch die Wahrnehmung der Rechte im Rahmen der Aufsichtsführung (vgl. § 5) die Möglichkeit, bei Verdachtsmomenten im Einzelfall die entsprechenden Nachweise anzufordern. Eingefügt wurde zudem in Satz 3 eine Definition der Angemessenheit der nach § 4 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Frist. Dies dient dazu, die zweijährige Übergangszeit zugunsten der Schulen trotz Herausnahme der Bestimmung zur Nachweispflicht innerhalb von zwei Jahren zu erhalten.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt, dass der Bestandsschutz hinsichtlich der Zulassung von Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs entsprechend der Anerkennung der Schulen nach Absatz 1 behandelt wird. Dies ist sachgerecht, da die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung mitunter von der Zulassung einer Einrichtung abhängig sind.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde diese Regelung als eine unnötige Verschärfung für festangestellte Lehrkräfte genannt (Ameos Institut West Bremerhaven-Geestland). Eine unnötige Verschärfung der Regeln für festangestellte Lehrkräfte ist im Rahmen der Fristen jedoch nicht erkennbar, insbesondere da großzügige Bestandsschutzmaßnahmen (§ 8 Abs. 3) vorgesehen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gewährleistet Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrkräften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes an bis dahin staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens tätig waren, einen zeitlich unbefristeten Bestandsschutz in ihren bisherigen Funktionen. Damit soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gebot des Vertrauensschutzes bei Eingriffen in die Berufsfreiheit Rechnung getragen werden. Durch die Formulierung „in einem Beschäftigungsverhältnis stehen“ werden auch Leitungs- und Lehrkräfte, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden, erfasst.

Dieser Bestandsschutz ist aufgrund der Annahme gerechtfertigt, dass durch die entsprechende Berufserfahrung und die praktisch erworbenen Kenntnisse eine ausreichende Qualifikation erworben wurde.

Diese Regelung wurde aufgrund der Anregungen der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. - Landesverband Niedersachsen/Bremen und des Verbandes Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. abgeändert. Zuvor hat sich der Bestandsschutz für Lehrkräfte nur auf die hauptberuflichen Lehrkräfte erstreckt. Der Bestandsschutz wurde jedoch nun auch auf nebenberufliche Kräfte erweitert. Im Bereich der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen sind viele der Fachkräfte nebenberuflich tätig. Bei einem Bestandsschutz nur für hauptberufliche Kräfte wäre ein Fachkräftemangel zu befürchten gewesen.

Die Rettungsdienstschule Berufsfeuerwehr Göttingen befürchtete an dieser Stelle Kollisionen mit dem Bundesrecht, insbesondere aufgrund der bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen im Notfallsanitätäergesetz. Die bundesrechtlichen Qualifikationsvorgaben werden durch Landesrecht indes nicht berührt. Um dies zu verdeutlichen, umfasst der Verweis im Bestandsschutz auf die Qualifikationsvorgaben nur § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 und nicht auch § 2 Abs. 2 Nr. 1, der wiederum auf die bundesrechtlichen Vorschriften verweist. Der Bestandsschutz bezieht sich mithin nur auf die landesrechtlichen Konkretisierungen der Berufegesetze. Dies ist insbesondere für Anforderungen nach dem Krankenpflegegesetz, dem Hebammengesetz und dem Notfallsanitätäergesetz relevant.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.